

# RS Vwgh 1999/3/22 95/10/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1999

## Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

NatSchG NÖ 1977 §25 Abs2;

VStG §31;

VStG §32;

## Rechtssatz

Bei des § 25 Abs 2 NÖ NatSchG 1977 handelt es sich nicht um eine verwaltungsstrafrechtliche Regelung; die Vorschriften über die Verjährung iSd §§ 31 und 32 VStG finden auf die dort normierte Frist keine Anwendung. Zur Wahrung der Frist des § 25 Abs 2 NÖ NatSchG 1977 ist es daher nicht erforderlich, dass auch der bestätigende Bescheid der Berufungsbehörde innerhalb von drei Jahren ab Beendigung der rechtswidrigen Handlung erlassen wird. Zur Wahrung der im § 25 Abs 2 NÖ NatSchG 1977 genannten Frist ist der Ausspruch durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ausreichend. Dass dieser Ausspruch innerhalb der dreijährigen Frist in Rechtskraft erwachsen müsse, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995100004.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>